

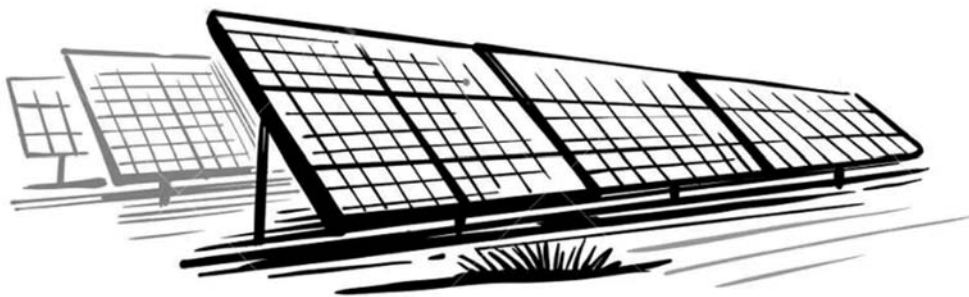
Amt Odervorland

Gemeinde

Briesen (Mark)

Begründung

**Gesamträumliches Konzept zur
Ermittlung von geeigneten Flächen
zur Errichtung von „Freiflächen-
Photovoltaik-Anlagen“**



Beschlossen am 06.06.2024

Impressum

<i>Plangeber</i>	Briesen (Mark) vertreten durch das Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 - 4 15518 Briesen (Mark)
<i>Planvorhaben</i>	Gesamträumliches Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anla- gen“
<i>Planverfahren</i>	Informelle Planung der Gemeinde Briesen (Mark) Städtebauliches Konzept
<i>Planstand</i>	16. April 2024
<i>Beschlussfassung</i>	6. Juni 2024
<i>Planverfasser</i>	Planungsbüro Wolff GbR Carsten Wolff Robert Wolff Friedrich-Ebert-Straße 88 14467 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Anlass, Ziel und Zweck, Aufgabe	5
1.3 Planungsziele der Gemeinde	6
1.4 Aufstellungsverfahren	7
1.5 Geltungsbereich	7
1.6 Kartengrundlagen	7
2 Planerische Grundlagen	8
2.1 Landesplanung	8
2.2 Regionalplanung	8
2.3 Fachgesetzliche Bindungen	9
2.4 Formelle und informelle Planungsgrundlagen	10
3 Konzeptbeschreibung	10
4 Kriterienkatalog	12
4.1 Vorbemerkung	12
4.2 Kriterienkatalog der Gemeinde Briesen (Mark)	12
4.3 Kriterienerläuterung	13
4.3.1 Eignungskriterien / Suchräume	13
4.3.2 Flächen Einzelfallprüfung / Abwägungsflächen	15
4.3.3 Tabukriterien für die Errichtung von PV-FFA	17
5 Weißflächen	21
6 Verfahrensangaben	24

1 Einführung

1.1 Vorbemerkung

- 1 Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende und auch notwendig, um dem Klimawandel begegnen zu können.
Die Energieversorgung soll klimafreundlicher werden. Gleichzeitig soll der Ausbau der erneuerbaren Energien die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger verringern. Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Neben der Nutzung der Windenergie ist die Nutzung der Sonnenenergie in Form von Photovoltaik oder Solarthermie eine wichtige Form der regenerativen Energiegewinnung.
Gesellschaftliche Einordnung Klimawandel
- 2 Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) konzipiert, das seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2000 kontinuierlich weiterentwickelt und an die Rahmenbedingungen angepasst wurde.
EEG 2021
- 3 Ziel des EEG ist der Umbau der Energieerzeugung in Deutschland hin zu einer nachhaltigen, klima- und umweltverträglichen Energieversorgung durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung gesenkt, fossile Energieressourcen geschont und die technologische Entwicklung im Bereich der Nutzung und Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden.
- 4 Konkret formuliert das EEG das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 65 % zu erhöhen. Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2050 der gesamte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugte oder verbrauchte Strom treibhausgasneutral erzeugt werden.
- 5 Im Bundesklimaschutzgesetz 2019 sind klima- und energiepolitische Ziele formuliert. Diese Ziele wurden mit der Novelle 2021 weiter verschärft. Die nationalen Klimaschutzziele und die Einhaltung der europäischen Ziele aus dem Pariser Klimaabkommen können nur durch den Ausbau und die Nutzung der solaren Strahlungsenergie erreicht werden.
Ziel des deutschen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
Bundes-Klimaschutzgesetz
- 6 Nach dem Klimaschutzprogramm soll in Deutschland spätestens ab 2038 kein Strom mehr aus Kohle erzeugt werden.
Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien soll der Anteil am Stromverbrauch bis 2030 auf 65 % steigen. Allein die Photovoltaik soll bis 2030 eine installierte Leistung von 98 GW erreichen. Ende 2021 waren in Deutschland Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 59 GW in Betrieb.
Klimaschutzprogramm 2030
- 7 Im April 2022 hat die Bundesregierung dem Bundeskabinett im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“) ein umfangreiches Gesetzespaket vorgelegt. Die Klimakrise spitzt sich weiter zu und geopolitische Ereignisse zeigen, wie wichtig der Ausstieg aus fossilen Energieträgern und der Ausbau der Erneuerbaren Energien sind. Erneuerbare Energien sind spätestens jetzt auch zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden.
Kernpunkt des so genannten „Osterpakets“ ist, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit soll den erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität ein Vorrang in der Güterabwägung eingeräumt werden.
EEG „Osterpaket“

Durch neue Regelungen und einen massiv forcierten Ausbau soll sichergestellt werden, dass bereits 2035 die Stromversorgung nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Bis 2030 sollen 80 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Ausbau massiv beschleunigt werden. Im Jahr 2021 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch erst bei rund 42 %. Er muss also in weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Gleichzeitig wird der Stromverbrauch durch neue Anforderungen weiter steigen. Bei der Photovoltaik ist ein Zubau von 22 GW pro Jahr erforderlich, um im Jahr 2030 Solaranlagen mit einer Leistung von ca. 215 GW installiert zu haben.

- 8 Diese energiepolitischen Ziele der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Zielen der Brandenburger Landespolitik. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Das Land Brandenburg bekennt sich in seiner Energiestrategie 2030 zum umfassenden Umbau des Energieversorgungssystems und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien. *Land Brandenburg*
- 9 Das Projekt entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinde Briesen (Mark). Sie will ihren Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch leisten. *Gemeinde Briesen (Mark)*

1.2 Anlass, Ziel und Zweck, Aufgabe

- 10 Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen/PV-FFA) sind derzeit besonders gefragt. Dabei stehen nicht mehr nur die nach dem EEG förderfähigen Flächenkategorien im Fokus. Durch die deutlich gesunkenen Herstellungskosten und die stetig steigenden Stromkosten ist es wirtschaftlich darstellbar, auch Flächen außerhalb des EEG zu entwickeln und sogenannte PPE-Anlagen (Power Purchase Agreement) zu errichten und den Strom direkt zu verkaufen. *Anlass*
- Mit den zurückliegenden Änderungen des Baugesetzbuches in 2023 hat der Gesetzgeber Erleichterungen für die Entwicklung von PV-FFA auf Flächen mit bestimmten Rahmenbedingungen geschaffen und auch eine Flächenprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) für bestimmte Anlagentypen gesetzlich verankert.
- 11 Auch PV-Anlagen werden überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, wodurch eine Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung entsteht, die in Einklang gebracht werden muss. *Flächenkonkurrenz*
- Auf der einen Seite stehen die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe, die die Flächen für die Produktion und den Anbau landwirtschaftlicher Produkte benötigen, gleichzeitig führt die Verpachtung der Flächen (Eigentumsflächen der Landwirte) an die Industrie zu einer planbaren, sicheren und langfristigen zusätzlichen Einnahmequelle für die Landwirtschaft, die helfen kann, die Produktionsbetriebe für die Zukunft finanziell gut aufzustellen und abzusichern. Damit verbunden ist der Verlust von Ertragsflächen.
- Mit dem Ausbau der PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen stehen den Landwirten auf einen Schlag große Flächen nicht mehr zur Verfügung. Die Landwirte können die hohen Pachtpreise, die von der Energiewirtschaft für die Flächen zur Entwicklung von PV-FFA angeboten werden, nicht mehr zahlen. Landwirte sind dadurch teilweise in ihrer Existenz bedroht, da Produktionsflächen nicht mehr an die Landwirtschaft verpachtet werden.
- 12 Bei der Nutzung von Flächen für die Solarenergienutzung sind die Kommunen als Planungsträger gefordert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die unterschiedlichen Belange in einen Kompromiss einzubinden.
- 13 Verschiedene private Unternehmen beabsichtigen in Briesen (Mark) Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Diese PV-Anlagen befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.
- Eine Baugenehmigung kann, mit Ausnahme der privilegierten Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen, auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet nicht erteilt werden.
- Um Vorhaben außerhalb der privilegierten Flächen errichten zu können, muss die Gemeinde Bauleitplanverfahren durchführen. In der Regel erfolgt das nach eingehender Prüfung von Anträgen, welche durch die Wirtschaftsunternehmen bei der Gemeinde gestellt werden.

- 14 Die von den Wirtschaftsunternehmen gestellten Anträge berücksichtigen dabei naturgemäß nur die Flächen, auf die der jeweilige Akteur Zugriff hat. Die Prüfung von Standortalternativen und der Nachweis, dass die beantragte Fläche auch den Zielen der gemeindlichen städtebaulichen Entwicklung entspricht und verträgliche Standorte genutzt werden, wird dabei der Gemeindevertretung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses überlassen.
- 15 Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan hat nach dem Baugesetzbuch (BauGB) die Aufgabe, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. *Ziel und Zweck FNP*
- 16 Die Gemeinde hat beschlossen, im Flächennutzungsplan keine Angebotsflächen für die Errichtung von PV-Anlagen darzustellen, die sich aus dem vorliegenden Konzept ergeben werden. *Keine PV-Flächen im FNP*
- 17 Ziel des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes ist es daher, die Funktion des FNP für das konkrete Thema „Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu übernehmen, indem potenzielle Entwicklungsflächen (Suchräume) für den Ausbau der Photovoltaik nachvollziehbar und unvoreingenommen ermittelt werden.
- 18 Das Entwicklungskonzept soll als Fachbeitrag für die Abwägung von Planungsalternativen und als Basis für eine begründete Standortwahl fungieren, auf deren Basis letztlich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bei der Umsetzung konkreter Vorhaben geändert wird und nachgelagert ein Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden kann.
- 19 Das gesamträumliche Konzept formuliert die politischen Zielstellungen und den Rahmen des Ausbaus der Photovoltaik im Gemeindegebiet. *Aufgabe*
- Durch das Konzept soll der gesellschafts- und naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik erreicht werden.
- Für die Gemeindevertretung bildet dieses gesamträumliche Konzept die Entscheidungsgrundlage für die zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren.

1.3 Planungsziele der Gemeinde

- 20 Die Gemeinde möchte ihren Beitrag zur Sicherung der Energiewende leisten und Flächen für die Stromerzeugung aus Sonnenenergie sichern.
- Im Gemeindegebiet befinden sich bisher keine großflächigen raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen.
- 21 Vorrangiges Planungsziel der Gemeinde ist es, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren.
- 22 Die Entwicklung soll sich auf Flächen konzentrieren, die für die weitere Siedlungsentwicklung und für gewerbliche Nutzungen nicht in Frage kommen.
- 23 Zudem ist beabsichtigt, den für die Umwelt wichtigen Freiraum von Photovoltaikfreiflächenanlagen frei zu halten und die Entwicklung im Wesentlichen auf Flächen zu lenken, die naturschutzfachlich von geringerer Bedeutung und vorbelastet sind.
- Eine zusätzliche Zerschneidung des Freiraums durch PV-FFA soll vermieden werden.
- 24 Die für die Gemeinde fruchtbaren Böden und landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen vor einer Inanspruchnahme geschützt werden.
- 25 Die Gemeindevertretung verfolgt folgende politische Zielstellungen in Bezug auf die Entwicklung von PV-FFA im Gemeindeterritorium: *Konkrete Planungsziele Flächeneignung*
- PV-FFA sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen z. B. Altlastenverdachtsflächen oder Konversionsflächen und entlang von Infrastrukturtrassen entwickelt werden;
 - PV-FFA sollen auf Böden mit einer geringen landwirtschaftlichen Güte oder auf Böden, die unwirtschaftlich zu bewirtschaften sind, entwickelt werden;
 - Die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen soll vornehmlich auf kommunalen Flächen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, die im Eigentum der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe liegen;
 - Waldflächen werden für die PV-FFA nicht beansprucht;

- Schutz von Ortsteilen, die bereits erheblich durch z. B. WKA-Standorte vorbelastet sind.

1.4 Aufstellungsverfahren

- 26 Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich um ein eigenständiges informelles Konzept/städtebauliches Konzept. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten. *Informelles Konzept*
- Im Zuge der Ausarbeitung des städtebaulichen Konzepts werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 27 Im Zuge der Ausarbeitung des städtebaulichen Konzepts wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum vom 12.01.2024 bis zum 09.02.2024. Insgesamt wurden 12 TÖB und Nachbargemeinden angeschrieben. 6 TÖB haben eine Stellungnahme abgegeben. Deren Inhalt wurde durch die Gemeindevertretung geprüft, abgewogen und fanden ggf. Einzug in die vorliegende Konzeption.

1.5 Geltungsbereich

- 28 Der räumliche Analysebereich des Konzepts erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. An die Gemeinde angrenzende Flächen werden einbezogen, um die Entwicklung im Randbereich besser bewerten zu können und um auch die Belange der Nachbargemeinde gebührend zu beachten. Es wird allerdings keine Planung für die Nachbargemeinde übernommen. *Plangebiet*
- 29 Das Konzept bearbeitet nur die Thematik der raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Sonstige PV-Anlagen z. B. auf Dächern und an Gebäuden und kleine, nicht raumbedeutsame Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts, ebenso wie unter die Nebenanlagen fallenden PV-Anlagen, die zur Eigenstromversorgung dienen können. *Sachlicher Geltungsbereich*
- Sonderformen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wie sogenannte „Agri-PV-Anlagen“ sind von dieser Konzeption ebenfalls nicht erfasst. Deren Zulässigkeit prüft die Gemeindevertretung bei Vorliegen von konkreten Anträgen.
- 30 Sonderformen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wie sogenannte „Agri-PV-Anlagen“ sind von dieser Konzeption nicht erfasst. Diese können aber auch innerhalb der ermittelten Weißflächen errichtet werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist bei Vorlage eines funktionierenden Konzepts auch außerhalb der ermittelten Weißflächen denkbar. Die Gemeindevertretung prüft diese Vorhaben außerhalb des vorliegenden Konzepts im Einzelfall. *Agri-PV-Anlagen*
- 31 PV-FFA mit einer Größe von mehr als 5 ha sind als raumbedeutsam nach dem Raumordnungsgesetz einzustufen. *Raumbedeutsamkeit*
- 32 Das Konzept erzeugt kein Baurecht und entfaltet keine Bindungswirkung für die Bürger und/oder für Vorhabenträger. Das Konzept dient ausschließlich der Gemeindevertretung als Basis für zu treffende Entscheidungen zur Aufstellung von Bauleitplänen.
- 33 Aus dem Konzept ergibt sich keine Pflicht zur Aufstellung von Bauleitplanungen.

1.6 Kartengrundlagen

- 34 Für die Planung werden aktuelle Geobasisdaten (Topografische Karten, Luftbilder u. dgl. aus dem Web-Dienst www.geobasis-bb.de, © GeoBasis-DE / LGB, dl-de/by-2-0) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage herangezogen. *Sonstige Karten und Luftbilder*
- Die einschlägig bekannten Geoportale der Fachbehörden werden genutzt, um Abwägungsmaterial zu sammeln.

2 Planerische Grundlagen

2.1 Landesplanung

- 35 Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die entsprechenden Grundsätze sind zu beachten. *Grundlagen Raumordnung*
- Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich nicht um einen Bauleitplan. Dennoch beabsichtigt die Gemeinde, die Ziele der Raumordnung zu beachten und sich mit den Grundsätzen abwägend auseinanderzusetzen, da aus den ermittelten „Weißflächen“ letztlich Bauleitplanverfahren resultieren sollen.
- Aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung können sich Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen ergeben.
- 36 – Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
– Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- 37 Z 6.2 (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *Ziele LEP HR*
- 38 G 4.3 Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten. *Grundsätze LEP HR*
- 39 G 5.10 (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.
- 40 G 5.10 (2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.
- 41 G 6.1 (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- 42 G 6.1 (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.
- 43 G 8.1 (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.
- 44 G 8.1 (2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.
- 45 § 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. *Grundsätze LEPro 2007*
- 46 § 6 (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.
- 47 Für die Gemeinde Briesen (Mark) stellt die Festlegungskarte des LEP HR ein Freiraumverbundsystem dar. *Festlegungskarte LEP HR*

2.2 Regionalplanung

- 48 Zusätzlich zur Raumordnung werden die im aktuellen Regionalplan ausgewiesenen Ziele und Grundsätze in der Konzeption eingestellt. *Grundlagen Regionalplanung*
- 49 Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Oderland-Spree. *Oderland-Spree*
- Die aktuellen regionalplanerischen Grundlagen sind

- Vorentwurf des integrierten Regionalplanes (IRP)
 - Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung (unwirksam)
 - Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 29.01.2024, Anlage 1 Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen
 - Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss Sachlicher Teilregionalplan Erneuerbare Energien vom 13.06.2022 (STEE)
- 50 Für den Vorentwurf des IRP liegt bisher nur eine Gliederung und ein Arbeitspapier (Vorlage für die Regionalversammlung) zum Thema Freiraumverbund, Hochwasservorsorge Verkehr vor. *IRP*
- Der Freiraumverbund ist für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen von Bedeutung. Im Vorentwurf werden folgende Ziele formuliert.
- 51 Z 3.4.1 Vorranggebiet Freiraumverbund: Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. *Ziele IRP*
- 52 G 3.5.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz: In Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine hochwasserangepasste Nutzung und Bauweise gewährleistet werden. Bei einer potentiellen Gefährdung durch Hochwasser sollen Standortmöglichkeiten außerhalb der Vorbehaltsgebiete alternativ geprüft und vorrangig genutzt werden. *Grundsätze IRP*
- 53 Der IRP konkretisiert den vom LEP HR in der Festlegungskarte dargestellten Freiraumverbund, insbesondere in den Randlagen. Der IRP unterscheidet dabei in Kern- und Ergänzungskriterien. *Freiraumverbund*
- 54 Die Festlegung des Freiraumverbunds des IRP berücksichtigt dabei mehr Flächenkulis- sen als der LEP HR. So sind z. B. Landschaftsschutzgebiete und Naturpark sowie Wald- flächen mit Waldfunktionen Teil des Freiraumverbunds des IRP.
- 55 Die Anlage 1 zum TRP EE enthält einen Kriterienkatalog für die Entwicklung von kon- ventionellen PV-FFA. *Anlage 1 TRP EE*

2.3 Fachgesetzliche Bindungen

- 56 Natura 2000 Gebiete sind im Gemeindegebiet vorhanden. Zu beachten sind: *Schutzgebiete*
- Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Glieningmoor“
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Kersdorfer See“
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Drahendorfer Spreeniederung“
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Buschschleuse“
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH) „Graning“
- 57 Vogelschutzgebiete (SPA) sind nicht im Gemeindegebiet verzeichnet.
- 58 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind folgende: *Schutzgebiete
Naturschutzgesetz*
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Madlitz-Falkenhagener Seengebiet“
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Biegener Hellen“
 - Naturschutzgebiet (NSG) „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“
 - Naturschutzgebiet (NSG) „Kersdorfer See“
 - Naturschutzgebiet (NSG) „Buschschleuse“
- 59 Folgende festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen im Gemeindegebiet: *Hochwasser*
- festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Untere Spree“
- 60 Innerhalb des Gemeindegebiets liegen Gebiete, die als Hochwasserrisikogebiete (HQ 100) bewertet werden.
- 61 Das Trinkwasserschutzgebiet Briesen ist zu beachten. *Trinkwasserschutz*
- 62 Im Gemeindegebiet sind 38 Bodendenkmale ausgewiesen. *Bodendenkmale*
- 63 23 Baudenkmale wurden der Gemeinde durch die zuständige Bodendenkmalschutzbe- hörde angezeigt. Der Umgebungsschutz ist bei der Ausweisung von PV-FFA zu beach- ten. *Baudenkmale*
- 64 Im Gemeindegebiet liegen keine Bergbauberechtigungsfelder mit Bewilligung gemäß Bundesberggesetz. *Bergbau
Erlaubnisfelder*

- Sonstige Belange (Altbergbau, Betriebsstätten ...) des Bergbaus sind ebenfalls nicht von Bedeutung.
- 65 Im Bereich des Gemeindeterritoriums liegen mehrere Tiefenbohrungen. Die Überbauung dieser Bohrungen ist unzulässig. Die Standorte sind zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. für den Havariefall für Bohrgerät erreichbar zu halten. Ein Mindestabstand von 25 m ist einzuhalten. *Tiefenbohrungen*
- Im Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich Standsicherheit durch Nachsackungen zu erwarten.
- Die Bohrpunkte sind als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln.
- 66 Nach dem Geoportal MoorFis2021 sind im Gemeindegebiet geringmächtige bis mächtige Erd- und Mulmnieder Moore sowie sehr mächtige, ungenutzte Moore vorhanden. *Boden, Moor-FIS*
- 67 Im Gemeindegebiet sind folgende Altlastenstandorte bekannt: *Altlasten*
- 0224670044 MK Biegen, sanierte Altablagerung: Gemarkung: Biegen, Flur: 1, Flurstück: 194 (ETRS89 33N: 457659, 5796655)
 - 0224670043 Müllkippe Biegen, sanierte Altablagerung: Gemarkung: Biegen, Flur: 1, Flurstücke: 65, 67, 68 (ETRS89 33N: 457686, 5795246)

2.4 Formelle und informelle Planungsgrundlagen

- 68 Für die Gemeinde Briesen (Mark) ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree vom Februar 2021 maßgeblich. *Landschaftsrahmenplan LK Oder-Spree*
- Im Landschaftsrahmenplan sind Karten enthalten, die auch Rückschlüsse auf die Abgrenzung des Freiraumverbundsystems zulassen.
- Darüber hinaus enthält der Landschaftsrahmenplan thematische Karten zu den einzelnen Schutzgütern.
- 69 Im Zuge der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplans hat der Landkreis eine Raumwiderstandskarte erstellt. In dieser Karte sind Flächen mit hohem und sehr hohem Raumwiderstand dargestellt, in welchen die Entwicklung von großflächigen PV-FFA unter Beachtung des Landschaftsrahmenplans nicht möglich erscheint.
- 70 In der Raumwiderstandskarte sind neben den von der Gemeinde gewählten Kriterien weitere Kriterien beachtet.
- 71 Folgende Arbeitshilfen werden durch die Gemeinde bei der Ermittlung der potenziell geeigneten Flächen beachtet: *Arbeitshilfen*
- Planungshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree;
 - Orientierung am Kriterienkatalog der Regionalen Planungsabteilung zum Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien;
 - Orientierung an der vorläufigen Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige PV-FFA
- 72 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klima (MLUK) hat eine Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen „Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“, Stand 08/2023 erarbeitet. Diese Handlungsempfehlung versteht sich als Orientierungshilfe, gerichtet an die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. *MLUK*
- 73 Im Anhang ist eine Gegenüberstellung der Kriterien der verschiedenen Planungshilfen, Raumwiderstandskarte und RPG beigefügt.

3 Konzeptbeschreibung

- 74 In diesem Konzept sollen die für den PV-Ausbau geeigneten Flächen im Gemeindegebiet methodisch anhand eines pauschalen Kriterienkatalogs durch ein Ausschlussverfahren ermittelt werden. *Abgrenzung*
- Die Bewertung der Empfindlichkeit der ermittelten potenziellen Eignungsflächen und die Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgt nur überschlägig, konkret erst auf der nachfolgenden Planungsebene der Bauleitplanung.

- 75 Im ersten Schritt werden Kriterien ermittelt, die sich nach Ausschlusskriterien (Tabu-Flächen), nach Kriterien der Einzelfallprüfung (Abwägungsflächen) und nach Eignungsflächen untergliedern lassen. Diese Kriterien werden auf Karten eingetragen und überlagert.
Durch die Überlagerung der Kriterien entstehen Flächen, die entweder durch eine, oder durch mehrere Tabu- und/oder durch Abwägungsflächen überlagert sind und solche, die ohne eine Flächenüberlagerung klassifiziert sind.
Diese potenziell als geeignet ermittelten Flächen werden nachfolgend „Weißflächen“ genannt und bilden zunächst die Suchräume/Untersuchungsräume ab.
- 76 Die Auswahlkriterien legt die Gemeinde im Rahmen seiner Planungshoheit unter Beachtung der Gesetzgebung und der einschlägigen Handlungsempfehlungen sowie vorliegenden Erkenntnisse fest.
Beachtung finden dabei die lokalen Randbedingungen und die Ziele der städtebaulichen und gesellschaftlichen Entwicklung, ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen.
Die Wahl der Kriterien und deren Zuordnung zu Ausschluss- oder Abwägungsfläche wird begründet. Die Gemeinde muss bei ihrer eigenen Planung natürlich die höherrangigen Planungen d. h. die letztabgewogenen Ziele der Raumordnung und damit die gegebenen Grenzen für eine etwaige Feinsteuerung beachten.
- 77 Als Eignungsflächen bewertet die Gemeinde die Flächen, die nach dem EEG innerhalb der Fördergebietskulisse oder im Geltungsbereich der Privilegierungsflächen nach § 35 BauGB liegen und die den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Ferner werden Suchräume zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gebildet und landwirtschaftliche Nutzflächen geringer Bodengüte werden als potenziell geeignet bewertet. Innerhalb dieser Flächenkulisse sind PV-FFA-Entwicklungen möglich, sofern nicht Tabu- oder Restriktionskriterien entgegenstehen. *Eignungsflächen*
- 78 Über die Tabuflächen werden die Flächen bestimmt, die nach vorliegenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit der Entwicklung von PV-FFA in Einklang zu bringen sind. Für diese Flächen besteht keine Möglichkeit der Überwindung im Rahmen der Abwägung. *Tabuflächen*
- 79 Im Weiteren werden Abwägungsflächen/Restriktionsfläche festgelegt. Dabei handelt es sich um Flächen für die angenommen werden kann, dass möglicherweise Belange zur Entwicklung von PV-FFA entgegenstehen oder ausgeräumt werden können.
Die Einstufung als Abwägungsfläche bedeutet nicht, dass die Fläche nicht für Photovoltaik geeignet ist. Die Ausweisung als Restriktionsfläche deutet lediglich darauf hin, dass bestimmte Belange einer Nutzung für PV-FFA entgegengehalten werden können.
Diese Flächen können in der Feinplanung und auf der nachfolgenden Planungsebene durch vertiefende Untersuchungen, z. B. vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, auf eine Eignung oder Zulässigkeit zur Entwicklung von PV-FFA geprüft werden. Zum Beispiel kann es erforderlich sein, vor einer Inanspruchnahme eine gesonderte Genehmigung einzuholen oder die Vereinbarkeit von PV-FFA mit der Restriktionsflächenkategorie nachzuweisen (z. B. Arten- und Biotopschutz). *Abwägungsflächen / Restriktionsflächen / Einzelfallprüfung*
- 80 Durch die Überlagerung der Kriterien ergeben sich die so genannten Weißflächen als Suchräume für die Entwicklung von PV-FFA. In der Feinplanung und auf der nachfolgenden Planungsebene, sinnvollerweise vor der Einleitung der Bauleitplanverfahren, sind diese Suchräume konkreter zu untersuchen, um letztlich die konkrete Gebietskulisse/Geltungsbereich für den Bauleitplan zu ermitteln. Es ist immer möglich, dass die ermittelten Weißflächen aufgrund von standortbezogenen Randbedingungen oder aufgrund der konkreten Planungsabsicht oder z. B. naturschutzfachlichen Gesetzgebung nicht für die Entwicklung von PV-FFA geeignet sind.
Diese konkretisierende Untersuchung sollte insbesondere auch eine überschlägige, den Umweltzustand feststellende Erfassung der Biotope und Arten beinhalten, um eine Beeinträchtigung von geschützten Arten und Biotopen vor der planerischen Entscheidung/Aufstellungsbeschluss auszuschließen. *Weißflächen / Suchräume*
- 81 Der Bau von Freiflächen-PVA erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen des Eigentümers können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder es gibt neue Eigentümer, die andere Vorstellungen haben. *Eigentümer*

4 Kriterienkatalog

4.1 Vorbemerkung

- 82 Die Kriterien werden im Folgenden erläutert. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien wird begründet.
- 83 Die flächenbezogenen Kriterien sind in Karten dargestellt. Die Karten sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.
- 84 Einige der Kriterien sind für den gewählten Kartenmaßstab zu kleinteilig und können im Falle einer Planung auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- 85 Andere Kriterien werden beschrieben, eine konkrete Darstellung ist aber nicht möglich, da die Datengrundlagen fehlen, um das Kriterium in einer Karte eintragen zu können.
- 86 Die von der Gemeinde gewählten Kriterien entsprechen weitgehend dem Kriteriengerüst der Regionalen Planungsgemeinschaft zum TRP EE.

4.2 Kriterienkatalog der Gemeinde Briesen (Mark)

- 87 Die folgende Tabelle zeigt die von der Gemeinde gewählten Kriterien. Es erfolgt ein Abgleich mit dem Planungsleitfaden sowie dem Kriteriengerüst zum Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien. Aufgeführt sind nur die Kriterien, die für die Gemeinde von Bedeutung sind.
- Im Kapitel 4.3 Erläuterung der Kriterien wird die Auswahl der Gemeinde erläutert.

Nr.	Kriterium	RPG	MLUK	LRP	Gemeinde	Kartendarstellung	Anmerkungen / Quelle
1.	[P 01] Konversionsflächen und Deponien	+	+		+		Eignung auf Antrag
2.	[P 03] Flächen mit einem durch techn. Anlagen stark geprägten Landschaftsbild	+	+	- / +	+		2 km Suchraum
3.	[P 04] Randstreifen von Schienenwegen	+	+		+		angepasst an EEG 500 m
4.	[P 05] Fahrbahnen, Randstreifen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen	+	+				500 m beiderseits
5.	[P 07] Flächen im Anschluss an gewerblich- industrielle Nutzungen	+	+		-		Flächen sollen für Gewerbeentwicklungen frei gehalten werden
6.	[P 08] Gewerbe- und Industriegebiete	+	+	-			gepl. GE oder GI sind nicht vorhanden
7.	[P 09] geringfügig klimarobuste Böden	+			+		Ackerzahl (AZ) < 23
8.	[P 10] realisierte Windparks	+			- / +		Repowering muss möglich sein
9.	[A 01] relativ klimarobuste Böden	- / +			- / +		Ackerzahl (AZ) zwischen 24 – 28
10.	[A 02] künstliche Seen	- / +	- / +		-		
11.	[A 03] Rohstoffflächen	- / +		- / +	- / +		
12.	[A 04] Gebiete im Naturpark Biosphärenreservat (NP und BP)	- / +		- / +	-		
13.	[A 05] Landschaftsschutzgebiete (LSG)	- / +	- / +	-	-		
14.	[A 06] Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)	- / +	- / +	-	-		
15.	[A 07] Bodendenkmäler	- / +	- / +	-	- / +		
16.	[A 08] wiedervernässte Moorböden	- / +			-		entsprechend MoorFIS
17.	[A 09] Maximale Flächengröße 100 ha	- / +			- / +		in Textform
18.	[A 10] Minimale Flächengröße 15 ha	- / +			- / +		in Textform 5 ha
19.	[A 11] Trinkwasserschutzgebiete, Schutzzone III A und B (TWS)	- / +	-	- / +	-		
20.	[A 12] Hochwertige Landschaftsbilder	- / +	- / +	-	-		
21.	Biotopverbund (Landschaftsrahmenplan)		- / +	-	- / +		in Raumwiderstandskarte LKLOS enthalten
22.	Störungsarme Räume (Landschaftsprogramm)		- / +	- / +	- / +		in Raumwiderstandskarte LKLOS enthalten
23.	[N 01] Siedlungsgebiete sowie Flächen rechtskräftiger B-Pläne mit Ausweisung Wohn- Mischgebiet	-	-	-	-		
24.	[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	-	- / +	-	-		400 m Abstand
25.	[N 03] 100-jähriges Hochwasser HQ 100 sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete	-	-	-	-		
26.	[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR	-	-	-	-		
27.	[N 05] Naturschutzgebiete (NSG)	-	-	-	-		
28.	[N 06] Flora-Fauna-Habitat (FFH)	-	-	-	-		
29.	[N 07] gesetzlich geschützte Biotope	-	-	-	-		
30.	[N 08] Naturnahe Moorböden	-	-		-		entsprechend MoorFIS
31.	[N 09] Trinkwasserschutzgebiete Schutzzone I und II (TWS)	-	-	-	-		
32.	[N 10] natürliche oberirdische Gewässer	-	-	-	-		
33.	[N 11] Waldgebiete	-	-	-	-		
34.	[N 12] Flächennaturdenkmale	-	-	-	-		
35.	[N 15] Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden	-	-	-	-		Ackerzahl (AZ) > 29
36.	[N 16] Vorranggebiete Windenergienutzung	-		- / +	-		

4.3 Kriterienerläuterung

4.3.1 Eignungskriterien / Suchräume

Konversionsflächen und Deponien

88 Als Standorte für PV-FFA sind in erster Linie bereits versiegelte Flächen ohne ökologisch wertvolle Funktion zu wählen. Bei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf eine landschaftsgerechte Einbindung zu achten. Die Netzanbindung muss gewährleistet sein. Mit der Entwicklung der PV-FFA ist ein Rückbau der bestehenden Flächenbefestigungen vorzusehen.

Als Konversionsflächen gelten auch Flächen, die durch Altlasten entsprechend vorbelastet sind. Eine Entwicklung von PV-FFA ist auf diesen Flächen denkbar, wenn eine ökologische Aufwertung der Flächen durch Beseitigung der Vorbelastungen erfolgt. Auch Altlaststandorte zählen zu den Konversionsflächen. Hier muss eine Gefährdungsabschätzung auf der Grundlage des BBodSchG veranlasst werden.

Im Rahmen dieses Konzeptes werden diese Flächen nicht weiter betrachtet, da sie grundsätzlich als geeignet angesehen werden.

89 **Eignungsfläche = Konversionsfläche**

90 - Landkreis Altlastenliegenschaftskataster

Datenquelle

91 Eine Karte wurde nicht erstellt. Im Zuge der TÖB-Beteiligung erfolgte keine Auskunft seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises zum Konzept erhalten.

Flächen an technischer Infrastruktur

92 Flächen, die durch das Vorhandensein von technischer Infrastruktur (Freileitungen, Umspannwerke, Kläranlagen, Mobilfunkantennen ...) beeinträchtigt und damit visuell vorbelastet sind, werden als Suchraum betrachtet. Im Gegenzug sollen bisher unbelastete Landschaftsteile ausgespart werden.

Im Gemeindegebiet verlaufen zwei Freileitungen. Der Suchraum umfasst den gesamten mittleren und nördlichen Teil. Der Ortsteil Biegen liegt fast vollständig im Suchraum.

93 **Suchraum = Abstand von Schutzbereich zur Leitung - 2000 m zur baulichen Anlage**

94 - Stellungnahmen der Versorgungsbetriebe

Datenquelle

- eigene Bestandsaufnahme der Gemeinde

Randstreifen von Schienenwegen, BAB und Bundesstraßen

95 Als besonders geeignet für die Entwicklung von PV-FFA sind aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen die Flächen entlang von Bundesautobahnen (im Gemeindegebiet nicht vorhanden), Bundesstraßen und Schienenwegen anzusehen. Diese Flächen sind insbesondere durch Lärm- und Stoffeinträge erheblich vorbelastet und ökologisch weniger wertvoll als andere Flächen abseits dieser Bereiche. Auch für die Entwicklung anderer baulicher Anlagen und Nutzungen sind diese Anschlussflächen nur schwer zugänglich. Lediglich eine gewerbliche Nutzung ist denkbar.

96 Die RPG hält einen Korridor beiderseits der BAB und der Bahn von 200 m für angemessen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese planerische Entscheidung der RPG vor dem sogenannten „Osterpaket“ des EEG getroffen wurde. Das EEG 2023 legt einen Korridor von 500 m als Fördergebietskulisse fest.

RPG – EEG 2023

97 Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Januar 2023 wurden PV-FFA auf bestimmten Flächen als privilegierte Vorhaben eingestuft. Innerhalb dieser Gebietskulisse wäre ein Bauantrag ohne Bauleitplanung möglich, wenn Ziele der Raumordnung oder fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

*§ 35 Abs. 1 Nr. 8b
BauGB*

Als privilegierte und damit zulassungsfähige Flächen gelten alle Flächen beiderseits von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (2-gleisig) in einem Korridor von beiderseits 200 m. Das Fachrecht, das z. B. Anbauverbote regelt (FStrG oder BbrStrG), bleibt von der Änderung des BauGB unberührt.

Privilegierte Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Gemeindegebiet entlang der A 12 und entlang der Bahntrasse vorhanden.

Im Konzept werden diese Flächen von vornherein als geeignete Weißfläche betrachtet und in den Suchraum eingestellt. Für einige dieser Flächen, insbesondere südlich von Briesen stehen Ziele der Raumordnung einer Entwicklung entgegen und werden folglich nicht als Eignungs- bzw. Weißfläche dargestellt.

98 **Eignungsfläche = Abstand beiderseits von 200 m zu in Nutzung befindlichen Schienenwegen und Bundesautobahnen.** *Festlegung*

Suchraum = zusätzlicher Abstand von 300 m beiderseits der Bundesautobahn und Bahntrasse ab der Eignungsfläche zu in Nutzung befindlichen Schienenwegen und Bundesautobahn.

99

- Geoportal DB Netze Infrastrukturregister, Eisenbahn-Bundesamt
- Geoportal Brandenburgviewer
- eigene Bestandsaufnahme der Gemeinde

Datenquelle

Realisierte Windparks

100 Im Gemeindegebiet gibt es einen realisierten Windpark östlich von Biegen.
In der Nachbargemeinde Jacobsdorf ist ein weiterer Windpark vorhanden, der zu berücksichtigen ist.

Die Umgebung der Windparks wird in die Suchraumkulisse einbezogen. Das Umfeld der WEA ist bereits durch die WEA vorbelastet. Die Betrachtung des Umfeldes der WEA ist aufgrund der Konzentration technischer Infrastruktur sinnvoll.

101 **Suchraum = 2000 m um die Standorte der vorhandenen WEA** *Festlegung*
102

- Geoportal Brandenburgviewer
- Geoportal Landesamt für Umwelt (LfU) (WMS-LFU-WKA)

Datenquelle

Landwirtschaftliche Nutzfläche - geringe Bodengüte -

103 Grundsätzlich werden für die Errichtung von PV-FFA überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Der Nutzungskonflikt zwischen Energiewirtschaft und Landwirtschaft ist hoch. Landwirtschaftliche Flächen werden umso weniger in Anspruch genommen, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit wird durch die Ackerzahl/Bodenwertzahl bestimmt. Eine hohe Ackerzahl bedeutet nicht, dass auf den Flächen auch hohe landwirtschaftliche Erträge erzielt werden. Hier spielen weitere Faktoren wie Klima und Wasserhaushalt auf der Fläche eine entscheidende Rolle. Bei gleichen Randbedingungen ist es jedoch wahrscheinlich, dass auf Böden mit niedriger Bodenwertzahl/Ackerzahl schlechtere Ergebnisse erzielt werden als auf Böden mit hoher Bodenwertzahl/Ackerzahl.

104 Landwirtschaftlich schwer zu bewirtschaftende Flächen gelten als benachteiligte Gebiete. Was als benachteiligtes Gebiet gilt und was nicht, ist im EU-Recht geregelt. *Benachteiligte Gebiete
EU-Recht*

Diese Flächen liefern deutlich unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge, weil zum Beispiel die klimatischen Bedingungen außergewöhnlich schwierig sind oder die Bodenqualität schlechter ist. Die Bestimmung der Bodenqualität erfolgt nicht allein über die Bodenwertzahl. Maßgeblich ist eine sogenannte „Landwirtschaftliche Vergleichszahl“, die aus der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens und den klimatischen Bedingungen errechnet wird. Zu- und Abschläge werden z. B. für Heterogenität des Bodens, Wasserhaushaltsprobleme etc. vorgenommen.

Eine Förderfähigkeit nach dem EEG besteht nur, wenn das Bundesland eine entsprechende Verordnung erlassen hat.

105 Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind im Bodenschutzgesetz verankert. Dazu gehört auch das natürliche, standörtliche Potenzial für die landwirtschaftliche Produktion. Es ist abhängig von den mineralogischen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens. Fruchtbare Böden sollen daher für die Landwirtschaft erhalten werden, um den Betriebsmitteleinsatz gering zu halten und Ressourcen zu schonen.

106 Im Landkreis liegt die durchschnittliche Bodenwertzahl bei 29,7 Bodenpunkten.

107 Auf Flächen, die ausschließlich für Photovoltaik genutzt werden, finden kaum menschliche Störungen oder landwirtschaftliche Aktivitäten statt: keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein Einsatz von Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln. Bodenverarmung oder Bodenerosion wird dadurch vermieden. Auch für den Schutz von Fließgewässern vor Stoffeinträgen können sich Vorteile ergeben.

- 108 Die Gemeinde möchte die für die Gemeinde ertragreichen Böden vor der Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen schützen und für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte erhalten.
- 109 Gemäß G 6.1 LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Raumnutzungskonflikt mit der Landwirtschaft soll dadurch gelöst werden, dass die solare Bodennutzung auf weniger ertragreiche Flächen gelenkt wird. Eine weitere Flächenverknappung für die Landwirtschaft soll vermieden werden, indem Flächen ≤ 23 Bodenpunkten betrachtet werden. *23 Bodenpunkte*
- 110 **Eignungsfläche = landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodengüte ≤ 23 Bodenpunkten** *Festlegung*
- 111 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten *Datenquelle*
- 112 Hinsichtlich der geeigneten Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall möglich sein, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert aufweisen und auch ertragsstarke Böden für die Bebauung mit PV-FFA sinnvoll sein. *Hinweis*
Eine differenzierte Einzelfallbetrachtung ist erforderlich. Arten- und Biotopschutzprüfung vor Aufstellungsbeschluss.
- 113 Im Kriterienkatalog zum Aufstellungsbeschlusses des TRP EE wurde noch auf die Ackerzahlen zur Bewertung der Bodengüte abgestellt. Im vorliegenden Entwurf des TRP EE wird davon abweichend auf die Kategorie klimarobuste Böden abgestellt. Es gibt eine dreistufige Einteilung. *Abwägung zu RPG klimarobuste Böden*
Die Entwicklung von PV-FFA soll auf weniger auf weniger klimarobusten Fluren gelenkt werden. Nach der wissenschaftlichen Kurzstudie der RPG zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für den IRP Oderland-Spree handelt es sich bei den weniger klimarobusten Böden auch um Böden mit Ackerzahlen < 23 . Flächen mit Ackerzahlen unter 23 leisten aufgrund des niedrigen Ertragsniveaus einen verhältnismäßig geringen Beitrag zur Lebensmittelversorgung und werden auch nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Karte oder Arbeitsstand mit der Ausweisung der Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft seitens der RPG gibt es gegenwärtig nicht.
Die Gemeinde hält an den von ihr gewählten Bodenzahl von 23 als grundsätzliches Eignungskriterium fest. Sollten einzelne ermittelte Weißflächen später innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft liegen, weil Böden mit Werten über 24 Bodenpunkte genutzt werden, so kann in der nachfolgenden Planungsebene darauf reagiert werden.

4.3.2 Flächen Einzelfallprüfung / Abwägungsflächen

Landwirtschaftliche Nutzfläche - mittlerer Bodengüte -

- 114 Flächen mit Ackerzahlen zwischen 24 und 28 Bodenpunkten werden als bedingt geeignet für klassische, d. h. konventionelle solartechnische Anlagen eingestuft. Diese Flächen sind jedoch vorrangig zu nutzen, zumindest vor der Nutzung von Flächen mit höherer Ertragsfähigkeit.
Eine Nutzung der Böden mit - mittlerer Bodengüte - kommt offenbar auch nur dann in Betracht, wenn diese Flächen an Böden mit - geringer Bodengüte - angrenzen oder diese einschließen und z. B. zur Entwicklung eines „arrondierten“ Plangebietes genutzt werden.
- 115 **Abwägungsfläche = landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bodengüte $24 \geq 28$** *Festlegung*
- 116 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten *Datenquelle*

Bodendenkmale

- 117 Bei der Flächenauswahl sind auch Bodendenkmäler zu berücksichtigen und auf Konflikte mit Freiflächensolaranlagen zu prüfen. Bodendenkmäler sind im Boden verborgene bewegliche oder unbewegliche Zeugnisse der Kulturgeschichte, die erhalten werden sollen. Sie sollen in der Regel im Boden verbleiben und nicht geborgen werden.
In Briesen (Mark) sind Bodendenkmale ausgewiesen.
Die Inanspruchnahme von Bodendenkmalflächen ist in der Regel mit einer archäologischen Baubegleitung im Zuge der Realisierung verbunden. Der Untersuchungsaufwand ist im Vorfeld oft nicht abschätzbar. Die Kosten sind daher nicht zu kalkulieren.

- 118 **Abwägungsfläche = Flächenumriss Bodendenkmale** *Festlegung*
- 119 - Fachdaten Geoportal Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) *Datenquelle*
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
- Stellungnahme des Landkreises

Flächengröße

- 120 Um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes aufrechtzuerhalten, sollen PV-FFA nicht größer als 200 ha sein. Größere Anlagen sollen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden. Empfohlen wird, dass großflächige Anlagen (ab 100 ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20 ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche, unberührt von den Modulreihenabständen, freibleibt. Anlagen bis 100 ha Flächengröße sollten entsprechend kleinteilig strukturiert werden. *Maximale Flächengröße*
- Die Gemeinde folgt der Empfehlung der regionalen Planungsgemeinschaft, Kriteriengerüst zum TRP EE und sieht eine maximale Flächengröße von max. 100 ha als ausreichend an. Größere Flächen bedürfen einem Konzept zur kleinteiligen Strukturierung.
- 121 Solartechnische Anlagen können als raumbedeutsam nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG klassifiziert werden (> 5 ha). PV-FFA-Vorhaben, die seit 2009 in der regionalen Planungsstelle im Rahmen der TÖB-Beteiligung angezeigt wurden, besitzen einen Mittelwert des Flächenanteils von 17,5 ha (Stand: 31.03.2022). Die RPG leitet daraus eine Mindestgröße der PV-FFA Gebiets von größer gleich 15 ha ab, um eine Konzentration der Anlagen im Sinne der Bündelung technischer Infrastruktur zu erreichen und einer Zerschneidung des Freiraums mittels Kleinstflächen vorzubeugen. *Minimale Flächengröße*
- Die Gemeinde folgt der RPG nicht und bezieht sich auf die Größe der Anlagen, an denen eine Raumbedeutsamkeit erreicht wird. Das sind Anlagen ab einer Flächengröße von > 5 ha.
- 122 **Abwägung = Flächengröße von PV-FFA 5 ha bis 100 ha.** *Festlegung*
- 123 - Kriteriengerüst RPG zum Entwurf TRP EE

Hochwertiges Landschaftsbild

- 124 Hochwertige Landschaftsbilder „außerhalb der LSG Hochwertige Landschaftsbildräume, die im Landschaftsprogramm Brandenburg aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als NSG oder als Natura 2000 Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Freiflächensolaranlagen freigehalten werden“.
- Im Konzept werden die Flächen der Landschaftsbildeinheiten nach dem Landschaftsrahmenplan Karte 6, die mit mäßig strukturiert angegeben werden und mit mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit bewertet werden, als Abwägungsfläche betrachtet.
- Innerhalb dieser Flächen sind Maßnahmen zur Landschaftsgestaltung und zur Einbindung der PV-FFA in die Landschaft vorzunehmen.
- Eine Kartendarstellung erfolgt nicht. Diese Kategorie ist bereits in der Raumwiderstandskarte des Landkreises beachtet. Die am Ende ermittelten Weißflächen werden mit den Raumwiderstandskarten gegengeprüft, um eine Freihaltung der Hochwertigen Landschaftsbildräume zu sichern.
- 125 **Abwägungsfläche = Flächen der Landschaftsbildeinheiten nach dem Landschaftsrahmenplan Karte 6, die mit mäßig strukturiert angegeben werden und mit mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit bewertet werden** *Festlegung*
- 126 - Karte K 6 Landschaftsrahmenplan LK LOS *Datenquelle*
- Raumwiderstandskarte Landschaftsrahmenplan

Biotopverbund / störungsarme Räume

- 127 Bei der Planung von PV-FFA ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit des zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Biotopverbunds gewährleistet wird. *Biotopverbund LK*

- 128 Es handelt sich um Gebiete, die Wald- und Offenlandschaften umfassen und vor allem für störungsempfindliche Tiere von großer Bedeutung sind. Diese Gebiete sind nicht alle mit einem Rechtsstatus (NSG/ LSG) gesichert, sollten aber wegen ihrer ökologischen Wirkung bei der Planung von PV-FFA berücksichtigt werden. *störungsarme Räume*
- 129 Innerhalb oder im Nahbereich dieser Räume und Flächen sind Maßnahmen umzusetzen, die die Ziele des Landschaftsrahmenplans umsetzen.
- 130 Diese Kategorie ist bereits in der Raumwiderstandskarte des Landkreises beachtet. Die am Ende ermittelten Weißflächen werden mit der Raumwiderstandskarten gegengeprüft, um eine Freihaltung der Hochwertigen Landschaftsbildräume zu sichern.
- 131 **Abwägungsfläche = Flächen die in der Karten Karte E3b Biotopverbund – Netz als lebensraumübergreifender Biotopverbund im Landkreis dargestellt sind.** *Festlegung*
- 132 - Karte K E3b Biotopverbund Landschaftsrahmenplan LK LOS 2022 *Datenquelle*
- Raumwiderstandskarte Landschaftsrahmenplan

Realisierte Windparks

- 133 Das Landschaftsbild der Windparks ist stark von technischen Einrichtungen überprägt und daher für PV-FFA sinnvoll. Die Aufstellung der PV-Modulreihen in Windparks ist technisch möglich, solange der Bestandsschutz der im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen nicht eingeschränkt wird. Hierbei geht es um bestehende Windparks, die nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.
- 134 Im Gemeindegebiet sind Windparks vorhanden allerdings als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen.
- 135 Einige der bebauten Flächen liegen allerdings außerhalb der Vorranggebiete, da sie zu nah an den Siedlungen errichtet worden sind.
- 136 **Abwägungsfläche = realisierte Windpark außerhalb der Vorranggebiete Windkraftnutzung.** *Festlegung*
- 137 - Geoportal LfU Windkraftanlagen *Datenquelle*
- Sachlicher Teilregionalplan Entwurf Erneuerbare Energien

4.3.3 Tabukriterien für die Errichtung von PV-FFA

Landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland

- 138 Vorhandenes Grünland, also Wiesen und Weiden (Grünland) mit geringer Nutzungsintensität, hat einen hohen naturschutzfachlichen Wert und bietet Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Grünland gehört zu den artenreichsten Biototypen und zeichnet sich im Vergleich zu Intensivgrünland oder Ackerland durch eine extensive Pflege und Nutzung sowie einen weitgehenden Verzicht auf Düngung aus. Grünland leistet bereits heute durch seine CO₂-Bindungsfunktion einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch eine Intensivierung der Nutzung geht diese Funktion verloren. Grünland hat zudem einen hohen Erholungswert und ist in vielen Regionen ein charakteristisches Landschaftselement.
- 139 Für PV-FFA sollten keine Grünlandflächen in Anspruch genommen werden. Der mit der Bewirtschaftung verbundene positive Effekt der Bodenruhe und Extensivierung der Bodennutzung innerhalb von Solarparks verpufft hier weitgehend, so dass mit der Bewirtschaftung keine ökologische Aufwertung verbunden ist. Die Biotopfunktion unter den Modulen verschlechtert sich gegenüber dem Bestand.
- 140 **Tabufläche = Grünland** *Festlegung*
- 141 - Fachdaten Landesamt für Vermessung und Geobasisdaten *Datenquelle*

Schutzgebiete / Umweltbelange

- 142 Schutzgebietsflächen dienen unterschiedlichen Schutzzwecken, insgesamt aber der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt. Sie dienen der örtlichen und überregionalen Bevölkerung zur Erholung. *Schutzgebiete*

- 143 Briesen (Mark) wird von LSG-Ausweisungen überlagert. Auch vor dem Hintergrund, dass erneuerbare Energien zukünftig im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und somit ein Ausbau auch in Landschaftsschutzgebieten vertretbar wäre, wenn z.B. durch Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen reduziert werden, möchte die Gemeinde keine PV-FFA im LSG entwickeln. Die Flächen innerhalb des LSG sind durch Erholungs- und touristische Nutzungen geprägt. *LSG*
- Es wird davon ausgegangen, dass dem Ausbau der Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen substanziell Raum gegeben werden kann, so dass die Inanspruchnahme von Flächen in Landschaftsschutzgebieten nicht erforderlich ist.
- 144 Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) als besondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben in der Regel nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist bzw. sein kann. Daraus ergibt sich grundsätzlich ein Ausschluss von Schutz- und Schongebieten. Das Schutzgebietsnetz der FFH-Gebiete wird aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. *FFH*
- 145 Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte NSG „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder von Teilen davon erforderlich ist“. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen in den Schutzkategorien nach § 23 BNatSchG ist fachrechtlich durch Zugriffsverbote ausgeschlossen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen im NSG ist ausgeschlossen, da das Vorhaben mit dem Schutzzweck nicht in Einklang zu bringen ist bzw. gebracht werden kann. *NSG*
- 146 Im Rahmen des Konzeptes wurde keine Bestandsaufnahme der Biotope durchgeführt. Dies wird auf den nachfolgenden Planungsebene Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes delegiert. Bereits auf FNP-Ebene sollte eine überschlägige Bestandsaufnahme der vorhandenen Biotope erfolgen, um das Planungsrisiko zu minimieren. Geschützte Biotope sind von den PV-FFA-Flächen auszuschließen. *Geschützte Biotope*
- Sollten geschützte Biotope als Inselflächen innerhalb von PV-FFA-Flächen liegen, ist ein ausreichend bemessener Puffer um das Biotop zu sichern. Damit soll eine Verschlechterung des Zustandes des Biotops vermieden werden. Der Puffer soll zusätzlich Entwicklungsf lächen für diese Biotope bereitstellen. Die Pufferzone ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- 147 **Tabufläche = Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope inkl. Puffer** *Festlegung*
- 148 - Fachdaten Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Klima MLUK *Datenquelle*
- Fachdaten Landesamt für Umwelt
- Stellungnahme des Landkreises
- 149 Im Konzept erfolgt keine Darstellung von geschützten Biotopen. Die Biotope sind mit einem Puffer in der Planung zu berücksichtigen und vor Inanspruchnahme zu schützen. *Hinweis*

Freiraumverbund LEP HR / IRP

- 150 Die Schaffung eines bundesweiten Netzes verbundener Biotope auf 10 % der Landesfläche ist als allgemeiner Grundsatz im Bundesnaturschutzgesetz verankert. *Freiraumverbund*
- Zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten in der Landschaft und zur Förderung der Biotopvernetzung sind Biotopverbundflächen von Infrastrukturmaßnahmen freizuhalten. Dies ist auch Ziel des LEP HR und des IRP.
- Die Freiraumverbundflächen setzen sich gemäß IRP aus Kern- und Ergänzungsflächen zusammen.
- Zu den Kernflächen zählen Schutzgebietsflächen (FFH, NSG) sowie geschützte Biotope, Feuchtgrünland und Trockenstandorte, das Verbundsystem der Oberflächengewässer und hochwertige Waldbereiche.
- Ergänzungsflächen sind Ergänzungs- und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems der Trocken- und Waldlebensräume sowie kerngebietsnahes Grünland. Waldflächen mit Erholungsfunktion in Naturparks und in Waldnähe gehören ebenso zu den Ergänzungsflächen wie Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.
- 151 Die Freiraumverbundflächen, Kern- und Ergänzungsflächen werden im Konzept von einer Überplanung durch PV-FFA freigehalten und stehen für eine Entwicklung von PV-FFA nicht zur Verfügung.

Der Freiraumverbund überlagert im Gemeindegebiet auch Flächen, die nach dem BauGB als Privilegierungsflächen für die Entwicklung von PV FFA vorgesehen sind. Diese Flächen sind aber folglich nicht geeignet, da Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

152 **Tabufläche = Freiraumverbundsystem**

Festlegung

- 153 - Landesentwicklungsplan Festsetzungskarten

Datenquelle

Moorböden / Feuchtgebiete

154 Die Kulisse der Moor- und Anmoorböden dient dem Vollzug des DGLG (Dauergrünlanderhaltungsgesetz). Moor- und Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, die in den oberen 40 cm einen mindestens 10 cm mächtigen Horizont mit mindestens 15 % Humus aufweisen.

Die Moor- und Anmoorböden sind im MoorFIS des Landes dargestellt.

155 Im „Osterpaket“ werden Moor-PV-Anlagen als eine Möglichkeit gesehen, zusätzliche Flächen für den Ausbau der Photovoltaik zu gewinnen. Die Gemeinde möchte jedoch diesen Bodentyp aufgrund seiner Seltenheit im Gemeindegebiet nicht überbauen und für PV-FFA zur Verfügung stellen. Im Gemeindegebiet handelt es sich um die fruchtbarsten Böden.

156 Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Torfböden (Anmoorböden) kann nur dann eine positive Klimabilanz aufweisen, wenn durch die Errichtung des Solarparks ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der intensiven Nutzung genommen und gleichzeitig vernässt werden. Die Reaktivierung der Moorbodenfunktionen führt zu einer CO₂-Bindung und damit zu einem Klimaeffekt. Die Gemeinde geht nicht von einer Wiedervernässung der Anmoorböden im Zuge der Errichtung der PV-FFA aus. Die Anmoorböden sind daher aus der Planung herauszunehmen, damit Wiedervernässungsmaßnahmen durch PV-FFA zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

157 **Tabufläche = Moor- und Anmoorböden, Mächtigkeit > 10 cm, Sumpfböden**

- 158 - Stellungnahmen der Fachbehörden
- Geoportal MoorFIS
- Stellungnahme Landkreis

Datenquelle

Hochwasser / Überschwemmungsgebiete / Trinkwasserschutzgebiete

159 Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung vorgesehen oder beansprucht werden, sind von der Bebauung freizuhalten. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten kommt dem Hochwasserschutz nach § 78 WHG besondere Bedeutung zu. Diese Bereiche werden aufgrund des hohen Schadensrisikos, der besonderen Schutzanforderungen des Hochwasserschutzes und der Standsicherheit vom Plangeber nicht in die Suchraumkulisse übernommen.

Hochwasser

160 In Trinkwasserschutzgebieten hat die nachhaltige Sicherung der Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die den Zielen des Trinkwasserschutzes entgegenstehen. In Trinkwasserschutzgebieten sind hohe Grundwasserneubildungsraten sowie die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten.

Trinkwasserschutz

In der Zone I (Fassungsbereich) ist jede andere Nutzung und das Betreten durch Unbefugte verboten. In der Zone II (engere Schutzzone) ist die Verletzung der Deckschicht und damit die Bebauung der Flächen verboten.

161 **Tabufläche = festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete HQ 100, Trinkwasserschutzgebiet**

- 162 - Stellungnahmen der Fachbehörden
- Geoportal Auskunftsplattform Wasser

Datenquelle

Waldflächen / Baum- und Gehölzbestand

163 Wälder sind unter anderem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Produktion und die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung.

Waldflächen

Eine Rodung und Umwandlung der Fläche in eine andere Nutzungsform ist nur in Ausnahmefällen (z. B. Munitionsbelastung) möglich. Ansonsten ist eine Rodung von Wald, um an dessen Stelle eine PV-FFA zu errichten, nicht zu rechtfertigen. Eine Doppelnutzung von Wald und PV-FFA auf derselben Fläche ist aus technischen Gründen ausgeschlossen.

164 **Tabufläche = Waldflächen**

Festlegung

- 165 - Stellungnahme der Forstbehörde
- Geoportal der Forstbehörde

Datenquelle

166 Die Verschattung bzw. Teilverschattung von PV-Modulen kann teilweise zu einer drastischen Reduzierung der Anlagenleistung führen. Insbesondere von Waldflächen geht eine Verschattung aus, so dass ein Abstand zu Waldflächen sinnvoll ist. Die wirtschaftliche Abwägung obliegt jedoch dem Vorhabenträger und nicht der Gemeinde. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat der Waldrand jedoch eine hohe Bedeutung für die Umwelt. Waldränder sind Lebens-, Nahrungs- und Rastraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Ein Puffer von 25 m – 30 m wird von den Fachbehörden als Mindestmaß angesehen, um die schutzwürdigen Waldränder vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dieser Abstand sollte auf der nachfolgenden Planungsebene eingehalten werden.

Hinweis

167 Vorhandene Gehölzbestände im Außenbereich (Solitäräume, Baumgruppen, Alleen, ...) und kleinflächige Gehölzbestände wurden im vorliegenden Konzept nicht erfasst und in der Karte nicht dargestellt.

Baum- Gehölzbestand im Außenbereich

Diese Vegetationsstrukturen prägen und werten das Landschaftsbild erheblich auf und sind z. T. von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung als Lebensraum für Tiere. Insbesondere (Obstbaum-)Alleen, Feldgehölzstreifen und Baum- und Strauchgruppen dienen als Lebensraum und darüber hinaus als Windschutz und tragen zur Minderung der Winderosion der Böden bei.

168 Landschaftsbildprägende und naturschutzfachlich bedeutsame Bäume, Baumgruppen, Gehölzstreifen oder flächige Gehölzbestände sollen nicht beseitigt werden. Eine Aufwertung dieser Vegetationsstrukturen ist Planungsziel, so dass Pufferflächen zu diesen Vegetationsstrukturen zu sichern sind. Die Gemeinde hält einen Puffer von mindestens 5,0 m für erforderlich. Bei Bäumen beträgt der Puffer den Wert des Kronendurchmessers plus 5,0 m. Die Pufferflächen sind auf der Ebene der Bebauungsplanaufstellung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Natürliche Oberflächengewässer

169 Im Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Oberflächengewässern und Fließgewässern. Schwimmende PV-Anlagen (Floating PV) werden im Konzept nicht berücksichtigt. Die Errichtung von konventionellen PV-FFA auf Wasserflächen ist nicht möglich.

Wasserflächen werden ausgeschlossen, da voraussichtlich ausreichend Flächen an Land zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die naturschutzfachliche Bedeutung von Wasserflächen wird der Nutzung als Photovoltaikanlage kein Vorrang eingeräumt.

170 **Tabufläche = Wasserflächen**

Festlegung

- 171 - Fachdaten Geoportal Auskunftsinformationssystem Wasser

Datenquelle

172 Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Uferzone sind vorhanden. Das Naturschutzgesetz sieht für Gewässer I. Ordnung einen Abstand von 50 m und für Gewässer II. Ordnung einen Abstand von mindestens 5,0 m vor. Innerhalb dieses Abstandes dürfen im Außenbereich keine baulichen Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Fachbehörde errichtet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dieser Abstand jedoch unter Beteiligung der Fachbehörden verringert, aber auch vergrößert werden.

Hinweis

Siedlungsflächen

173 Siedlungsflächen dienen dem Menschen zur Sicherung von Wohnbedürfnissen, der Arbeit und Erholung, Dazu gehören auch siedlungsnah Entwicklungsfächen/Konversionsflächen, die an Wohnsiedlungsflächen anschließen, die künftig für Wohn- oder Gewerbenutzungen entwickelt werden könnten.

Bisher nicht genutzte gewerbliche Bauflächen sollen weiterhin für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe und für die Schaffung von Arbeitsplätzen vorgehalten werden.

Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher PV-Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-PVA.

174 Die Siedlungsränder sollen weiterhin für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen.

175 Gängige PV-FFA weisen eine Konstruktionshöhe von ca. 3,0 m – 4,0 m über Geländeoberkante auf. Dies ist abhängig von der konkreten Unterkonstruktion und der Neigung. Typische Einfamilienhäuser weisen Traufhöhen von 3,0 m – 3,5 m auf. Bei sogenannten Bungalows sind sie teilweise niedriger. Die Traufhöhen historischer Wohngebäude im ländlichen Raum liegen häufig durch einen Kniestock darüber. Die typische Siedlungsstruktur im ländlichen Raum soll gemäß LEP HR erhalten und entwickelt werden. Ein direktes Nebeneinander von PV-FFA und Siedlung verwischt die Grenzen und verhindert siedlungsnahen Entwicklungsmöglichkeiten. Das Umfeld der Siedlungen soll auch der Erholung zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist auch, dass von PV-FFA Spiegelungen und Reflektionen insbesondere, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Ab einem Abstand von mindestens 100 m ist nur noch mit kurzzeitiger Blendwirkung zu rechnen. Lediglich bei größeren ausgedehnten Solarparks kann die Blendwirkung anhalten.

176 Der Kriterienkatalog (KK RPG) schließt den vorhandenen Siedlungsbestand im Bereich des im Zusammenhang bebauten Innenbereichs, Siedlungssplitter im Außenbereich sowie bauleitplanerisch gesicherte Flächen aus.

*Verhältnis zum
Kriterienkatalog RPG*

Der KK RPG sieht einen Siedlungsschutzpuffer von 200 m als ausreichend an. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, diesen Puffer zu unterschreiten.

177 Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche (u. a. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wochenendhausgebiete, Siedlungen im Außenbereich) zuzüglich eines Puffers von 400 m ausgeschlossen.

400 m Puffer

178 **Tabufläche = Siedlungsflächen zuzüglich 400 m-Bereich**

Festlegung

179 - Eigene Bestandsermittlung

Datengrundlage

Vorranggebiete Windenergienutzung

180 Die Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) des Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree sind für Windenergienutzung vorgesehen. Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG sind Vorranggebiete Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sofern ein VR WEN bereits bauplanungsrechtlich verbindlich durch WEA ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit der Nutzung der verbliebenen Flächen für weitere, nichtflächenkonkurrierende Nutzungen.

181 **Tabufläche = Vorranggebiet Windenergienutzung**

Festlegung

182 - Entwurf sachlicher Teilregionalplan Erneuerbare Energien.

Datengrundlage

5 Weißflächen

Suchräume

183 Durch die Überlagerung der gewählten Kriterien werden die Flächen ermittelt, die weder durch Kriterien der Abwägung im Einzelfall überlagert noch durch Tabukriterien ausgeschlossen sind.

*Weißflächen ohne
Abwägungsspielraum
und Tabukriterien*

184 Die ermittelten Flächen werden mit der Raumwiderstandskarte des Landschaftsrahmens abgeglichen und gegengeprüft.

185 Unabhängig von den von der Gemeinde gewählten Kriterien sind PV-FFA innerhalb der Privilegierungsflächen nach BauGB grundsätzlich zulässig, auch wenn von der Gemeinde gewählte Abwägungs- oder Tabukriterien einer Nutzung für PV-FFA entgegenstehen. Die Planungsziele können hier von der Gemeinde nur durch die Aufstellung von Bebauungsplänen gesichert werden, wobei eine Verhinderungsplanung ausgeschlossen ist, auch wenn die Fläche vollständig mit Abwägungs- oder Tabukriterien und ohne Eigenschaftsfläche ermittelt wurde.

Privilegierungsfläche

Ziele der Raumordnung können einer Entwicklung dieser Privilegierungsflächen aber grundsätzlich entgegenstehen.

186 Für die Gemarkungen wurden potenziell geeignete Flächen ermittelt. Einige Flächen werden aufgrund der Detailplanung und der Einhaltung der Mindestgröße ausscheiden. Andere Flächen können ggf. durch Nutzung angrenzender Abwägungsflächen vergrößert werden. *Weißflächen*

187 Die ermittelten Weißflächen (ohne Privilegierungsflächen) liegen in:

- Westlich von Falkenberg nördlich Straße (Falkenberg-West I), [17,8 ha]
- Westlich von Falkenberg südlich Straße (Falkenberg-West II), [9,2 ha]
- Westlich von Neu Madlitz (Neu Madlitz) [14,4 ha]
- Bereich westlich von Briesen (Briesen West I) [5,5 ha]
- Bereiche Briesen Vorwerk (Briesen Ost), [9,1 ha]
- Westlich von Biegen (Biegen-West) [10,9 ha]
- Nördliche von Biegen (Biegen Nord) [8,9 ha]
- Östlich von Biegen (Biegen Ost) [5,8

188 Das in diesem Verfahren ermittelte Ausbaupotenzial für PV-FFA beträgt zusätzlich zu den privilegierten Flächen ca. 81,6 ha.

Abwägung und Weißflächenfestlegung

189 Gemäß den Planungszielen der Gemeinde sollen die durch z. B. Windkraft- und Biogasanlagen sowie andere Anlagen bereits stark vorbelasteten Ortsteile nicht durch weitere Entwicklungen belastet werden. *Ortsteile Vorbelastungen*

190 Östlich der Ortschaft Biegen befindet sich das Vorranggebiet für die Windkraftnutzung. Das Vorranggebiet ist vollständig entwickelt. Der Ort ist dadurch im Norden und Osten von Windkraftanlagen umgeben. Südlich der Ortslage befinden sich weitere WKA im Genehmigungsprozess.

Zwei Windkraftanlagen im nördlichen Bereich des Vorranggebietes liegen außerhalb des Vorranggebietes, da sie zu nahe an der Ortslage stehen.

191 Die Gemeinde soll die Ortslage durch weitere Entwicklungen schützen, um die Bestandsituation nicht weiter zu verschärfen.

Folgende der ermittelten Suchräume scheidet aufgrund der Beachtung dieser Planungsziele aus:

- Westlich von Biegen (Biegen-West) [10,9 ha]
- Nördliche von Biegen (Biegen Nord) [8,9 ha]
- Östlich von Biegen (Biegen Ost) [5,8

192 Nach Abwägung und Ausschluss der nicht raumbedeutsamen Flächen ergibt sich ohne Berücksichtigung der privilegierten Flächen ein Entwicklungspotenzial von 56 ha für die Entwicklung von PV-FFA.

193 Im Zuge der Planung wurden die Ortsbeiräte beteiligt, die wiederum die lokalen Landwirte einbezogen haben. *Alternativfläche*

194 Südlich der ausgewiesenen Weißfläche an der Landesstraße befindet sich eine Alternativfläche. Diese Alternativfläche hat sich aus der Abstimmung mit dem örtlichen Landwirt ergeben. Die Alternativfläche liegt außerhalb des Suchraumes und erfüllt überwiegend nicht die ansonsten definierten Kriterien für Abwägungsflächen. Die Bodenwertzahlen liegen teilweise deutlich über 28. *Falkenberg*

195 Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die aufgezeigte Alternativfläche in Falkenberg als Weißfläche in das Konzept aufzunehmen und im Gegenzug die als Weißfläche ausgewiesene ökologisch wertvolle Fläche südlich der Landesstraße in der Festlegungskarte nicht mehr darzustellen.

- 196 Die ermittelte Weißfläche Nr. 1 südlich der Landesstraße wird durch einen hochwertigen Naturraum Schäfergraben (WRRL-Maßnahmen-Gewässer) mit beiderseitigen Moorflächen getrennt und es befindet sich eine Bodendenkmalfläche (Abwägungskriterium) in einer Teilfläche. Die Weißfläche südlich der Landesstraße liegt auch innerhalb des Biotopverbundes des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises. Mit Entwicklung dieser Teilfläche würde es auch zu einer „Umzingelung“ des Ortsrandes durch PV-FFA kommen, die vermieden werden soll, auch wenn im Rahmen der Bauleitplanung Sichtschutzpflanzungen vorgesehen werden könnten. Sichtschutzpflanzungen erfüllen oft nicht sofort ihre Funktion, sodass die Beeinträchtigungen eine Zeit lang Bestand haben werden. Der PV-Ausbau für Falkenberg wird auf die Alternativfläche konzentriert, auch wenn das Tabukriterium Bodenpunktzahlen > 28, dem entgegenstehen würde. Die besonders hochwertigen Böden (BP > 33) beiderseits des Riesterfeldgrabens (kein WRRL-Maßnahmen-Gewässer) sowie die vorhandenen Feldgehölzstreifen und der Uferstreifen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene freigehalten und beachtet werden. Auf diesen Flächen können z. B. Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Der Landwirt als überwiegender Flächeneigentümer der ursprünglich ermittelten Weißfläche südlich der Landesstraße zieht es vor und hat vorgeschlagen, die für ihn unwirtschaftlich zu bewirtschaftenden Flächen (Alternativfläche) für den Ausbau der PV zur Verfügung zu stellen und zu nutzen, bevor er die augenscheinlich minderwertigen, aber gut zu bewirtschaftenden Flächen (Weißfläche südlich der Landesstraße) in Anspruch nimmt.
- Die Abwägungsentscheidung zur Einbeziehung der Alternativfläche berücksichtigt somit die Belange der Landwirtschaft und ist mit dieser zu vereinbaren. Die für die Natur wertvollen Flächen werden freigehalten, Belange des Denkmalschutzes werden ebenfalls berücksichtigt. Schützenswerte Böden und das Gewässer werden nicht beansprucht. Die Ausweisung der Alternativfläche im PV-Entwicklungskonzept anstatt der ermittelten Weißfläche südlich der Landesstraße ist städtebaulich und naturschutzfachlich sinnvoll und begründet.
- 197 Die angezeigte Alternativfläche ist nur teilweise mit der Raumwiderstandskarte des LRPs vereinbar. Unter Berücksichtigung der Abwägungsgedanken ist die Alternativfläche besser geeignet als die ursprünglich ermittelte Fläche.
- 198 Die Einbeziehung des freizuhaltenden Siedlungspuffers für PV-FFA ist denkbar und wird von der Gemeinde geprüft, wenn die konkrete PV-Projektkonzeption mit Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der Siedlungsfläche vorliegt und die Einbeziehung dieser Siedlungspufferflächen ansonsten konzeptkonform ist, d.h. nur der Siedlungspuffer als Ausschlusskriterium einer Einbeziehung entgegensteht.
- 199 - Westlich von Falkenberg nördlich Straße (Falkenberg-West I), [17,8 ha]
- Westlich von Falkenberg südlich Straße (Falkenberg-West II-Alternativ), [44,1 ha]
- Westlich von Neu Madlitz (Neu Madlitz) [14,4 ha]
- Bereich westlich von Briesen (Briesen West I) [5,5 ha]
- Bereiche Briesen Vorwerk (Briesen Ost), [9,1 ha]
- 200 Gemeindegebietsfläche: ca. 11.167 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche: ca. 3.887 ha
- 201 Entwicklungsflächen § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB: ca. 167,1 ha
~ 1,5 % der Gemeindegebietsfläche
~ 4,3 % an landwirtschaftlicher Nutzfläche
- 202 Weißflächen außerhalb Privilegierungsfläche: ca. 90,9 ha
~ 0,8 % der Gemeindegebietsfläche
~ 2,3 % an landwirtschaftlicher Nutzfläche
- 203 In Summe sind Entwicklungsflächen in der Größenordnung von 258 ha ermittelt worden. Damit stehen ca. 2,3 % der Gemeindegebietsfläche (6,6 % landwirtschaftliche Nutzfläche) für die Entwicklung von großflächigen PV-FFA zur Verfügung.
- 204 In der Festlegungskarte wird zusätzlich ein Suchraumpuffer von 50 m dargestellt. Flächen innerhalb des Puffers können einbezogen werden, wenn nur Abwägungskriterien unterlagert sind.

Abwägungsgedanke

*Einbeziehung
Siedlungspuffer*

Weißflächen

Statistik

Zusammenfassung

Puffer

6 Verfahrensangaben

- 205 Redaktionelle Ergänzungen der Verfahrensangaben nach der Beschlussfassung:
- 206 1. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) zur Erstellung des Gesamträumlichen Konzeptes zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ erfolgte am 17.06.2021. (Beschluss 26/2021(LEG2019))
- 207 2. Die Billigung des Entwurfes erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 07.12.2023. (Beschluss 49/2023(LEG2019))
- 208 3. Die Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Briesen (Mark) wurden im Zeitraum vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 beteiligt.
- 209 4. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ erfolgte am 06.06.2024. (Beschluss 27/2024 (52-LEG2019))